

Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die Erteilung der Plangenehmigung vom 10. Juli 2026 für die Errichtung und den Betrieb des Netzanbindungssystems NOR-9-3 (BalWin4 und BalWin delta) bestehend aus einem HVDC-Kabel und einer Konverterplattform im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen plangenehmigten Unterlagen.

I.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat gemäß §§ 66, 70 Windenergie-auf-See-Gesetz (in der vor dem 23. Dezember 2025 geltenden Fassung, kurz: WindSeeG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in der vor dem 29. Juli 2026 geltenden Fassung, kurz: VwVfG) am 10. Juli 2026 die Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben – Az. BSH/5121/BalWin4 und BalWin delta – erteilt.

Gemäß § 70 Abs. 1 S. 3 WindSeeG i.V.m. § 98 Nummer 1 WindSeeG ist die Plangenehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 98 Nummer 1 WindSeeG erfolgen Bekanntmachungen des BSH auf seiner Internetseite und in einer überregionalen Tageszeitung.

II.

Eine digitale Ausfertigung der Plangenehmigung samt den plangenehmigten Unterlagen wird gemäß § 27a VwVfG

**vom 13. August bis 28. September 2026,
jeweils einschließlich,**

auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter „[Bekanntmachungen](#)“ und über das [Antrags- und Beteiligungsportal](#) veröffentlicht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist die Plangenehmigung den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben und auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben gilt. Unabhängig davon gilt die Plangenehmigung denjenigen gegenüber, denen sie individuell zugestellt worden ist, mit der Zustellung als bekannt gegeben.

IV.

Die Plangenehmigung kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder per E-Mail an EingangOdM@bsh.de angefordert werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht (Anschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 43e Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden (§ 76 Absatz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Hinweis:

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von den Tatsachen gestellt und begründet werden (§ 76 Absatz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 43e Absatz 2 EnWG).

Im Auftrag

Meike Sucker

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Hamburg, den 13. August 2026

Az.: BSH/5121/BalWin4 und BalWin delta